

IV. Ortschaften

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 GemO eingerichtet:

1. Bad Niedernau
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
2. Baisingen
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
3. Bieringen
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
4. Dettingen
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
5. Eckenweiler
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
6. Ergenzingen
der Ortschaftsrat hat 14 Mitglieder
ab der Kommunalwahl 2014 hat der Ortschaftsrat Ergenzingen 13 Mitglieder
7. Frommenhausen
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
8. Hailfingen
der Ortschaftsrat hat 9 Mitglieder
9. Hemmendorf
der Ortschaftsrat hat 8 Mitglieder
ab der Kommunalwahl 2014 hat der Ortschaftsrat Hemmendorf 9 Mitglieder
10. Kiebingen
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
11. Obernau
der Ortschaftsrat hat 5 Mitglieder
12. Oberndorf
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
13. Schwalldorf
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
14. Seebronn
der Ortschaftsrat hat 10 Mitglieder
ab der Kommunalwahl 2014 hat der Ortschaftsrat Seebronn 11 Mitglieder

15. Weiler
der Ortschaftsrat hat 7 Mitglieder
 16. Wendelsheim
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
 17. Wurmlingen
der Ortschaftsrat hat 11 Mitglieder
- (2) Die seitherigen Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.
 - (3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Stadt Rottenburg am Neckar und führen die Bezeichnung „Stadt Rottenburg am Neckar-„ mit dem jeweiligen Zusatz der dem bisherigen Gemeindenamen entspricht.
 - (4) Vor jeder regelmäßigen Ortschaftsratswahl ist die Festsetzung der Zahl der Ortschaftsratssitze für die einzelne Ortschaft entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.